

FACT SHEET

LVR-Inklusionsamt**LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**

Das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion ist ein gemeinsames Programm der LVR-Eingliederungshilfe und dem LVR-Inklusionsamt. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung der Eingliederungshilfe als auch gesetzliche und freiwillige Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Aufbau des LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion besteht aus zwei Teilen:

- **Teil I: Allgemeine Budgetleistungen** für behinderte Menschen mit Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM (WfbM-Wechsler) oder als Alternative zu einer WfbM-Aufnahme nach Schulentlassung
- **Teil II: Besondere Budgetleistungen** für Menschen mit einer Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf bzw. deren Arbeitgebende

Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Im Rahmen dieses Programmteils werden Menschen mit Behinderungen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits-/ Ausbildungsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen sowie deren Arbeitgebende unterstützt.

Weiterhin kann bei vorliegender Werkstattempfehlung des vorrangigen Reha-Trägers die nahtlose Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses – als WfbM-Alternative – von Schulabgänger*innen mit wesentlicher Behinderung und anerkannter Schwerbehinderung gefördert werden.

Die Leistungen des Teil I im Überblick

I. IFD-Vermittlung

II. Zuschuss an Arbeitgebende: Budget für Arbeit, Budget für Ausbildung, freiwilliges Budget für Arbeit

III. IFD-Berufsbegleitung

IV. Jobcoaching

V. Rückkehrrecht in die WfbM

I. IFD-Vermittlung

Für folgende Personengruppen kann der IFD mit der Vermittlung in ein Arbeits-/ Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beauftragt werden:

- Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters beschäftigt sind,
- Personen, die einen Anspruch auf die Aufnahme in den Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters haben.

Über die IFD-Beauftragung entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren.

Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, können im Rahmen des Programms STAR – Schule trifft Arbeitswelt regelhaft vom IFD begleitet werden.

Die Prüfung einer wesentlichen Behinderung erfolgt durch den Träger der Eingliederungshilfe im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes.

II. Zuschuss an Arbeitgebende: Budget für Arbeit, Budget für Ausbildung, freiwilliges Budget für Arbeit

Förderfähig sind ausschließlich sozialversicherungspflichtige Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, welche **nach** Bewertung des individuellen Unterstützungsbedarfs **sowie** Erlass des Förderbescheides begründet werden. Darüber hinaus müssen Arbeitsverhältnisse mindestens für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen werden.

Budget für Arbeit: Arbeitgeber*innen, die Personen mit Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM einen Arbeitsplatz anbieten, können gem. § 61 SGB IX einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 % des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes (Arbeitnehmer-Brutto) erhalten.

Hinweis: Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Budgets für Arbeit gem. § 61 SGB IX sind von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung befreit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

Budget für Ausbildung:

Arbeitgeber*innen, die Personen mit Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM ausbilden, können gem. § 61a SGB IX einen Zuschuss von 100 % des Ausbildungsentgeltes einschließlich des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Arbeitgeber-Brutto) erhalten.

Freiwilliges Budget für Arbeit:

Arbeitgeber*innen, die Schulabgänger*innen mit einer wesentlichen Behinderung, anerkannter Schwerbehinderung sowie vorliegender Werkstattempfehlung unmittelbar nach Schulabschluss beschäftigen, können ein sog. freiwilliges Budget für Arbeit mit einem Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 % vom Arbeitgeber-Brutto erhalten. Die Zuschussberechnung erfolgt auf Grundlage des Arbeitnehmer-Brutto, welches pauschal um 20 % erhöht wird, um den AG-Anteil an der Gesamtsozialversicherung zu berücksichtigen.

Höhe und Dauer des AG-Zuschusses werden im Rahmen des Budgets für Arbeit/ Ausbildung vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren bzw. des freiwilligen Budgets für Arbeit vom LVR-Inklusionsamt festgestellt und beschieden.

Die Bedarfsermittlung erfolgt u. a. ergänzend auf Grundlage einer fachdienstlichen Stellungnahme des IFD. Auf Basis der jeweiligen Feststellungen kann der Arbeitgeber in allen Konstellationen die Auszahlung der Leistung beim LVR-Inklusionsamt beantragen.

III. IFD-Berufsbegleitung

Nach erfolgreicher Vermittlung in Arbeit oder betriebliche Ausbildung kann der IFD bei behinderungsbedingt gegebenem Bedarf mit der notwendigen Anleitung und Begleitung zur Sicherung des Arbeits-/ Ausbildungsverhältnisses beauftragt.

Teil dieses Auftrags ist die Erstellung einer fachdienstlichen Stellungnahme vor Ende des Bewilligungszeitraumes bzw. Ausbildungsabschlusses.

IV. Jobcoaching

Nach erfolgreicher Vermittlung in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis kann zusätzlich und auf begründeten Antrag ein betriebliches Jobcoaching im Rahmen des LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion bewilligt werden.

V. Rückkehrrecht in die WfbM

Personen, die mit Hilfe des Budgets für Arbeit/ Ausbildung gem. §§ 61, 61a SGB IX am Arbeitsleben teilnehmen, haben gem. § 220 Abs. 3 SGB IX einen Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM.

Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen bzw. deren Arbeitgebende zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erhalten. Dies sind insbesondere:

- schwerbehinderte Personen, die aus einer WfbM oder von einem anderen Leistungsanbieter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln,
- schwerbehinderte Schulabgänger*innen aus Förderschulen oder integrativer Beschulung,
- arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen mit einer geistigen oder seelischen Beeinträchtigung,
- schwerbehinderte Personen, bei denen eine Autismus-Diagnose besteht.

Die Leistungen des Teil II im Überblick

I. Einstellungsprämie

II. Ausbildungsprämie

III. Budgetleistungen

IV. Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung gem. § 26a SchwbAV

V. Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung gem. § 26b SchwbAV

VI. Berufsbegleitung gem. § 55 SGB IX

I. Einstellungsprämie

Arbeitgeber*innen, die eine schwerbehinderte Person der benannten Zielgruppen auf einen Arbeitsplatz mit voller Sozialversicherungspflicht einstellen, können eine **Einstellungsprämie** erhalten (nicht für Personen, die Leistungen nach Teil I erhalten). Diese beträgt:

- bei befristeter Einstellung 3.000 €,
- bei Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis 4.000 € sowie
- bei unbefristeter Einstellung 7.000 €.

Für Arbeitgeber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind (weniger als 20 Beschäftigte), erhöhen sich die o.g. Prämien um jeweils 1.000, 2.000 bzw. 3.000 €.

Arbeitgeber, die einen Auszubildenden, der gem. § 151 Abs. 4

SGB IX für die Zeit der betrieblichen Ausbildung gleichgestellt war, in eine sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigung übernehmen, können eine einmalige Prämie in Höhe von 3.000 € erhalten. Die Antragstellung hierzu muss vor Beendigung der betrieblichen Ausbildung und Übernahme in ein Arbeitsverhältnis erfolgen.

Die **Antragstellung** kann (mit Ausnahme der Übernahme von o.g. Auszubildenden) bis zu 3 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Bei einer Antragstellung im 4. bis zum 6. Beschäftigungsmonat kann bei unbefristeter Einstellung eine Teilprämie in Höhe von 4.000 Euro gewährt werden.

Prämien für die Entfristung von Arbeitsverhältnissen (Umwandlung) sind innerhalb von 3 Monaten nach der Entfristung zu beantragen. Spätere Antragstellungen können jeweils nicht berücksichtigt werden.

II. Ausbildungsprämie

Ausbildungsbetriebe, die eine schwerbehinderte Person der benannten Zielgruppen zum Zweck einer betrieblichen Ausbildung einstellen, können eine **Ausbildungsprämie** erhalten (nicht für Personen, die Leistungen nach Teil I erhalten). Förderfähig sind auch Ausbildungen gem. §§ 66 BBiG und 42r HwO und Berufsausbildungsverträge im Rahmen eines Dualen Studiums. Ebenso wie Ausbildungen nach dem Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) mit über-wiegend praktischem Ausbildungsanteil.

Die Ausbildungsprämie beträgt 5.000 € – für Ausbildungsbetriebe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind, erhöht sich die Prämie um 2.000 €.

Nach Abschluss der betrieblichen Ausbildung und Übernahme in ein Arbeitsverhältnis kann eine Einstellungsprämie (s.o.) gewährt werden.

Die **Antragstellung** kann bis zu 3 Monaten nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses erfolgen. Eine spätere Antragstellung kann nicht berücksichtigt werden.

Von der Förderung ausgenommen sind zudem Personen, die nach § 151 Abs. 4 SGB IX für den Zeitraum der betrieblichen Ausbildung gleichgestellt sind, da für diese von Seiten des Arbeitgebers vorrangige gesetzliche Leistungen gem. § 26b SchwbAV beantragt werden können.

III. Budgetleistungen

Bei Ablehnung einer Förderung durch den vorrangigen Reha-Träger können am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen für schwerbehinderte Personen der benannten Zielgruppen in folgenden Fallgestaltungen bewilligt werden:

- zur Vorbereitung des Wechsels auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder
- während der gesamten Dauer der betrieblichen Ausbildung sowie in den ersten drei Jahren eines Arbeitsverhältnisses
- während der gesamten Dauer der Bewilligung von Leistungen nach Teil I (gesetzliche und freiwillige Leistungsfälle, auch ohne Ablehnung der Förderung des vorrangigen Rehabilitationsträger).

Budgetleistungen können individuell sowie für die Qualifizierung von Gruppen erbracht werden. Mögliche Leistungen sind: JobcoachingAP, autismspezifisches Budget mit Job-, Einzel- und Gruppencoaching, behinderungsspezifischer Stützunterricht in der Ausbildung, Arbeitsassistent im Schulpraktikum und vergleichbare den behinderungsbedingten Nachteil ausgleichende Leistungen.

Leistungen von Schul- und Rehabilitationsträgern können durch die Budgetleistungen nicht ersetzt werden – diese Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Nicht förderfähig sind die Kosten zur Erlangung eines Führerscheins.

IV. Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung gem. § 26a SchwbAV

Arbeitgeber*innen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht beschäftigungspflichtig sind (weniger als 20 Beschäftigte) und die einen besonders betroffenen jungen Menschen mit Schwerbehinderung (≤ 27 Jahre) zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den **Gebühren der Ausbildung** erhalten.

Die **Antragstellung** kann bis zu 3 Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erfolgen.

V. Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung gem. § 26b SchwbAV

Arbeitgeber*innen, die einen behinderten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (≤ 27 Jahre), der für die Zeit der betrieblichen Ausbildung gem. § 151 Abs. 4 SGB IX gleichgestellt ist, zur Berufsausbildung einstellen, können Prämien und Zuschüsse erhalten.

Die Höhe der Zuschüsse beträgt:

- 2.000 € zu Beginn der Ausbildung,
- 3.000 € für jedes Ausbildungsjahr,
- 2.000 € bei Ausbildungsabschluss.

VI. Berufsbegleitung gem. § 55 SGB IX

Schwerbehinderte Menschen, die im Anschluss an die Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden, haben im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung bei Bedarf Anspruch auf eine Berufsbegleitung gem. § 55 SGB IX. Mit der Berufsbegleitung wird der Integrationsfachdienst beauftragt.

Umsetzung des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion

Die Umsetzung des Programmes erfolgt durch das **LVR-Inklusionsamt**.

Beratung zu den Unterstützungsmöglichkeiten bietet der örtliche **Integrationsfachdienst**.

Die regionalen Ansprechpartner finden Sie unter www.ifd-rheinland.de

Weitere Informationen zum Programm sowie Antragsunterlagen finden Sie unter www.budget-fuer-arbeit.lvr.de

Kontakt

Abteilungsleitung:

Klaus-Peter Rohde

Tel. 0221 809 4366, klaus-peter.rohde@lvr.de

Teamleitung:

René Stenz

Tel. 0221 809 4361, rene.stenz@lvr.de

Koordination und fachliche Leitung

LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Jennifer Steurer

Tel. 0221 809 4354, jennifer.steurer@lvr.de

Service-Hotline:

0221 809 4468

Service-E-Mail:

aktion.inklusion@lvr.de

Weitere Informationen unter:

www.budget-fuer-arbeit.lvr.de

LVR-Inklusionsamt

Deutzer Freiheit 77-79

50679 Köln

Tel. 0221 809 5300

www.inklusionsamt.lvr.de

Stand: Oktober 2025